

Statuten Hackerspace-Uri

1. Name und Sitz

- a) Unter dem Namen Hackerspace-Uri besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- b) Der Sitz des Vereins ist Altdorf. Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt schweizerisches Recht.

2. Vereinszweck

- a) Der Verein verfolgt folgende Ziele:
 - Bereitstellen von Räumlichkeiten und digitaler Infrastruktur an Vereinsmitglieder und Interessierte
 - Regelmässige öffentliche Treffen und Informationsveranstaltungen
 - Bildungs- und Fortbildungsmassnahmen, insbesondere Vorträge und Workshops zu technischen Fragen und zur Vermittlung von technischen Kenntnissen
 - Förderung des schöpferisch-kritischen Umgangs mit Technologie und einer langfristigen nachhaltigen Technologiefolgeabschätzung
 - Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen durch entsprechende Vortragsangebote
 - Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen in den Medien
- b) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- c) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn an. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

- a) Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - Mitgliederbeiträge
 - Gönnerbeiträge
 - Beiträge der öffentlichen Hand
 - Erträge aus eigenen Aktivitäten
 - Weitere Beiträge und Erträge aller Art, sofern sie dem Vereinszweck nicht widersprechen.

4. Mitgliedschaft

- a) Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden die sich mit dem Vereinszweck identifizieren kann.
- b) Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden.
- c) Aufnahmegesuche sind an ein Vorstandsmitglied zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt
 - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

5. Austritt und Ausschluss

- a) Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Vereinsjahrs möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- b) Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

6. Organe des Vereins

- a) Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand

7. Die Generalversammlung

- a) Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Es findet jährlich eine ordentliche Generalversammlung statt.
- b) Drei Wochen vor der Generalversammlung erhalten die Mitglieder eine Einladung sowie die Traktandenliste.
- c) Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
 - Wahl bzw. Abwahl des Vorstands
 - Festsetzung und Änderung der Statuten
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Beschluss über das Jahresbudget
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Behandlung der Ausschlussrekurse
- d) An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.
- e) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mittels Stichentscheid.
- f) Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.

8. Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich dem Präsidenten und dem Kassier.
- b) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

9. Finanzen

- a) Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt und beträgt mindestens Fr. 120.-- ('Nichtverdiener') und maximal Fr. 240.-- ('Verdiener').
- b) Tritt ein Mitglied während des Vereinsjahrs bei, wird der Mitgliederbeitrag pro rata für die verbleibenden Monate erhoben.
- c) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

10. **Unterschrift, Haftung**

- a) Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- b) Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. **Statutenänderungen**

- a) Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden wenn eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmt.

12. **Auflösung des Vereins**

- a) Die Auflösung des Vereins kann an einer Vereinsversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- b) Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

13. **Übergangs- und Vollzugsbestimmungen**

- a) Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. Juli 2016 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
- b) Bei Unklarheiten über die Auslegung dieser Statuten entscheidet der Vorstand abschliessend.

Altdorf, 1. Juli 2016